



HINWEISBLATT

zur Gründung eines Kapitels in der Ernst-Reuter-Gesellschaft gemäß ERG-Satzung § 8

1. Grundlage der Kapitelbildung ist die Satzung der Ernst-Reuter-Gesellschaft (ERG), insbesondere § 8.
2. Voraussetzung zur Gründung eines Kapitels innerhalb der ERG ist eine bestehende Alumni-Interessengruppe in einem Fachbereich, einer Fächergruppe, einem Fach oder mit einem Interessenschwerpunkt der Freien Universität Berlin (mit mindestens 5 Teilnehmern), die keinen Vereinsstatus hat.
3. Die Interessenten bilden ein Kapitel ihres Faches (oder Interessenschwerpunkts) und geben sich auf einer Gründungsversammlung eine gemeinsame Geschäftsordnung (eine Mustergeschäftsordnung liegt diesem Schreiben als Anlage bei), diese wird dem/der ERG-Geschäftsführer/in zur Prüfung vorgelegt.
4. Über die Gründungsversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von den Gründungsmitgliedern unterschrieben wird. Das Protokoll muss kein Verlaufsprotokoll sein, sondern kann als Beschlussprotokoll verfasst werden, dem zu entnehmen ist, wie über den Entwurf der Geschäftsordnung abgestimmt und wer für die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Positionen mit welcher Stimmenmehrheit gewählt worden ist.
5. Die Kapitelmitglieder werden gleichzeitig ordnungsgemäße Mitglieder der ERG (Antragsformulare liegen diesem Schreiben bei)
6. Die ERG übernimmt auf Wunsch den Versand der Einladung zur **jährlichen Kapitelmitgliederversammlung** per E-Mail und erhält für ihre Unterlagen eine **Kopie des Protokolls**. Zusätzlich können Informationen per E-Mail verschickt werden, sofern eine versandfertige Datei vorliegt.
7. Es wird in der ERG-Geschäftsstelle ein Unterkonto eingerichtet, auf dem alle Geldvorgänge, das jeweilige Kapitel betreffend, verwaltet werden. Der Finanzvorstand des Kapitels bekommt regelmäßig Informationen von der ERG-Verwaltung. Die Kontoverbindung für Spenden lautet: Ernst-Reuter-Gesellschaft, Berliner Sparkasse, IBAN: DE98 1005 0000 1010 0101 11
BIC: BELADEVXXX, Verwendungszweck: (UNTERKONTO) (KAPITELNAME).

Peter Lange
Vorstandsvorsitzender

Daniela Dutschke
ERG-Geschäftsstelle

Anlagen:
Satzung der ERG vom 20.04.2012
Mustergeschäftsordnung vom 18.05.2010
Antragsformulare für die Mitgliedschaft in der ERG

Telefon: 030 - 838 52303
Fax: 030 - 838 4 52303
E-Mail: erg@fu-berlin.de
Web: www.fu-berlin.de/erg

GESCHÄFTSORDNUNG KAPITEL *MUSTERGRUPPE* DER ERG*)

§ 1 Name

Unter dem Namen *MUSTERGRUPPE* ist ein Kapitel der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V. (ERG) eingerichtet worden.

§ 2 Kapitelzweck

- (1) Der Zweck des Kapitels orientiert sich an der Satzung der ERG. Er widmet sich insbesondere der Schaffung guter und förderlicher Beziehungen zwischen den MITGLIEDERN DES KAPITELS *MUSTERGRUPPE*, den Mitgliedern der Ernst-Reuter-Gesellschaft und den Freunden der *MUSTERGRUPPE*.
- (2) Der Kapitelzweck wird hauptsächlich verwirklicht durch
 - Organisation regelmäßiger Treffen zur Pflege des Netzwerkes der *MUSTERGRUPPE*.
 - Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung des Dialoges der *MUSTERGRUPPE* mit den Mitgliedern des Faches, der ERG und den Angehörigen der Freien Universität Berlin, z.B. Durchführung von Abschlussfeiern.
 - Pflege von Beziehungen zu Freunden der *MUSTERGRUPPE*.
 - Förderung internationaler Kontakte.
 - Unterstützung der Arbeit des Fachbereichs, des Faches oder des Instituts, etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Zweck des Kapitels ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Tätigkeit des Kapitels dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Das Kapitel ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Kapitels dürfen nur für die in der Kapitelgeschäftsordnung in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Kapitelmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kapitels keinen Anspruch an das Kapitelguthaben, siehe auch § 10 (3).

§ 4 Kapitelmitgliedschaft

- (1) Kapitelmitglied kann jede natürliche Person werden, die das Fach (*oder* am Institut) *Musterguppe* studiert hat, und jede Person oder Institution, die sich als deren Freund und Förderer im Sinne unserer Zwecke erachtet. Darüber hinaus kann die Kapitelmitgliederversammlung über die Aufnahme weiterer Kapitelmitglieder entscheiden. Voraussetzung für eine Kapitelmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in der ERG. Die Mitgliedschaft im Kapitel kann gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der ERG beantragt werden.
- (2) Die Kapitelmitgliedschaft endet mit Tod, Erlöschen des Kapitels, Austritt oder Ausschluss vom Kapitel oder der Ernst-Reuter-Gesellschaft.
- (3) Der Austritt aus dem Kapitel kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss vor Jahresende dem Kapitelvorstand und der ERG-Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.
- (4) Der Kapitelvorstand kann den Ausschluss eines Kapitelmitglieds beschließen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Kapitelmitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V. bleibt von dem Austritt und Ausschluss aus dem Kapitel *Musterguppe* unangetastet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge steht im freien Ermessen jedes Mitglieds. Der jährliche Mindestbeitrag bemisst sich nach dem festgesetzten Beitragssatz der Ernst-Reuter-Gesellschaft, der gemäß § 8 der ERG-Satzung zu 60% dem Kapitel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann das Kapitel auch einmalige Beiträge, Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die im Rahmen des § 2 der Kapitelgeschäftsordnung zu verwenden sind.

§ 6 Organe

Organe des Kapitels sind:

- die Kapitelmitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Kapitelmitgliederversammlung

- (1) Die Kapitelmitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Sie wird vom Vorsitzenden des Kapitelvorstandes einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen). Das Einladungsschreiben gilt einem Kapitelmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Kapitel mitgeteilten Adresse gerichtet ist. Dem Einladungsschreiben steht eine E-Mail gleich.
- (3) Die Kapitelmitgliederversammlung muss außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte einberufen werden.
- (4) Die Kapitelmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist; es sei denn, dass über die Auflösung des Kapitels ein Beschluss gefasst werden soll, siehe auch § 10.
- (5) Der Kapitelmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Die Entgegennahme des vom Kapitelvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichts und des Berichts des Finanzvorstandes.
 - Die Wahl der Kapitelvorstandsmitglieder.
 - Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des Kapitels.
 - Die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für „verdiente Persönlichkeiten“.
- (6) Über die in einer Kapitelmitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Kapitelmitgliedern und der ERG-Geschäftsstelle übersandt wird.

§ 8 Kapitelvorstand

- (1) Der Kapitelvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Sie werden von der Kapitelmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Falls eine rechtzeitige Neuwahl nicht erfolgt, bleibt er bis zur Wahl eines neuen Kapitelvorstands im Amt.
- (3) Auf eine Neuwahl nach drei Jahren kann verzichtet werden, wenn dies die Zustimmung der Mitglieder erfährt. Es wird als Zustimmung gewertet, wenn von den Mitgliedern kein Einspruch gegen eine Fortführung der Geschäfte durch den gewählten Vorstand geltend gemacht wird. Eine

Neuwahl kann beantragt werden, wenn diese von mindestens drei Mitgliedern in Schriftform gefordert wird.

- (4) Der Kapitelvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
- (5) Der Kapitelvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kapitelvorsitzenden den Ausschlag. Alles was zur Abstimmung kommt, muss in derselben Sitzung eindeutig entschieden werden.
- (6) Dem Kapitelvorstand obliegt insbesondere:
 - Die laufende Geschäftsführung.
 - Die Vorlage des Tätigkeitsberichts in der Kapitelmitgliederversammlung.
 - Bericht des Finanzvorstands auf Grund der von der ERG-Geschäftsstelle erstellten Jahresrechnung.
 - Die Ernennung eines Beauftragten, der sich um die Pflege des Internetauftrittes des Kapitels kümmert.
- (7) Die Tätigkeit des Kapitelvorstands und des Internetbeauftragten ist ehrenamtlich.
- (8) Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Kapitels obliegt der ERG-Geschäftsstelle, der Ausgaben Zweck wird vom Kapitelvorstand bestimmt und der Finanzvorstand dient als Bindeglied zwischen beiden.
- (9) Um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, ist die ERG bevollmächtigt, über die Ausgabe der zeitnah zu verwendenden Mittel selbst zu entscheiden, wenn der Kapitelvorstand innerhalb von zwei Jahren keine Ausgabe tätigt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kapitels ist das Kalenderjahr.

§10 Kapitelauflösung

- (1) Die Auflösung des Kapitels kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit in einer Kapitelmitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Kapitelmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Kapitelmitgliederversammlung, die über eine Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Kapitelmitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung des Kapitels muss mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (3) Wird das Kapitel aufgelöst oder aufgehoben oder entfällt ihr bisheriger Zweck, so fällt ihr Kontoguthaben an die ERG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des § 2 dieser Geschäftsordnung zu verwenden hat.

§11 Zusatz

- (1) Sollten von der Ernst-Reuter-Gesellschaft Teile der Geschäftsordnung beanstandet werden, so ist der Geschäftsführende ERG-Vorstand ermächtigt, die Geschäftsordnung zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Die Änderungen sind dem Kapitelvorstand mitzuteilen.
- (2) Der Geschäftsführende ERG-Vorstand setzt voraus, dass der Kapitelvorstand sich an diese Geschäftsordnung hält. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Geschäftsführende ERG-Vorstand bevollmächtigt, den Kapitelvorstand zur Ordnung zu rufen und ihn ggf. seines Amtes zu entheben.

*) Die im Text verwendeten Bezeichnungen stehen nicht stellvertretend für ein spezifisches Geschlecht und werden nicht im Sinne der Diskriminierung eines anderen Geschlechtes verwandt.

Nach Kapitelgründung reichen Sie folgende Unterlagen bei der ERG-Geschäftsstelle ein:

1. Protokoll der Gründungsversammlung, vom gewählten Kapitelvorstand unterschrieben
2. von der Gründungsversammlung verabschiedete Kapitel-Geschäftsordnung
3. ERG-Beitrittserklärungen der Gründungsmitglieder

Stand: März 2014



SATZUNG

Fassung wie am 20.04.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen

Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen **Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e. V.** ist ein Verein mit dem Sitz in Berlin errichtet und in das Vereinsregister eingetragen worden.

Zweck und Aufgabe

§ 2

(1) Um die Freie Universität Berlin als unabhängige Stätte des freien Geistes zu pflegen und zu stärken, setzt sich die Gesellschaft die Aufgabe, der Freien Universität unentgeltlich ideelle und materielle Hilfe zu leisten.

Sie will insbesondere dazu beitragen, die wissenschaftliche Forschung und Lehre der Freien Universität zu fördern und sie will ein Bindeglied zwischen der Freien Universität und der Öffentlichkeit sowie ihren Förderern und ehemaligen Angehörigen sein.

(2) Diese Ziele wird die Gesellschaft hauptsächlich durch folgende Mittel verwirklichen:

Herstellung guter und förderlicher Beziehungen zwischen der Freien Universität, ihren Mitgliedern, Ehemaligen und Förderern (Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen) im In- und Ausland,

Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sächlichen Mitteln zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Freien Universität Berlin,

Unterstützung von akademischen Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Vorträge) der Freien Universität durch Gewährung von Zuschüssen,

Verleihung von Preisen für herausragende, wissenschaftliche Arbeiten von Angehörigen der Freien Universität,

Förderung der internationalen Kontakte der Freien Universität,

Sammlung von Mitteln zur Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen von Angehörigen der Freien Universität durch Gewährung von Zuschüssen,

Unterstützung von Lehrveranstaltungen der Freien Universität auf den Gebieten der Erziehung und der Volksbildung durch Gewährung von Zuschüssen.

Unterstützung der Freien Universität bei der Suche und Pflege der Kontakte zu Ehemaligen im In- und Ausland.

§ 3

(1) Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4

(1) Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer ihre Ziele unterstützt und bereit ist, sie nach besten Kräften zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen, Verbänden, Körperschaften und wirtschaftlichen Unternehmungen erworben werden.

(3) Die Gesellschaft kann natürlichen Personen, die sich in herausragender Weise um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Geschäftsführende Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Körperschaft bzw. Gesellschaft, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge steht im freien Ermessen jedes Mitglieds. Der jährliche Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Die Beiträge sind jährlich bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Identifikationsförderung und zur Attraktivitätssteigerung für potenzielle neue Mitglieder der Gesellschaft innerhalb der Gesellschaft nach Fachbereichen, Fächergruppen, Fächern oder Interessenschwerpunkten untergliederte Kapitel einzurichten. Das Kapitel soll einen Vorstand wählen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus bereits bestehende, Fachbereichen, Fächergruppen oder Fächern der Freien Universität Berlin nahestehende oder sich aus Absolventen und sonstigen Ehemaligen der Freien Universität Berlin zusammensetzende, Vereinigungen als Kapitel integrieren, soweit es sich dabei um Vereinigungen handelt, deren Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung verfolgt und diese Vereinigungen der Gesellschaft nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung beitreten und der Integration zustimmen.

(3) Die Mitglieder der Gesellschaft sind berechtigt, bis zu zwei dieser Kapitel durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand beizutreten, soweit sich nicht aus den jeweiligen Satzungen der nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung beigetretenen Vereinigungen etwas anderes ergibt. Der Austritt aus einem Kapitel vollzieht sich entsprechend Satz 1. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds, das einem Kapitel beigetreten ist, soll zu 60 % dem gewählten Kapitel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Mitgliedschaft in zwei Kapiteln erhält jedes Kapitel 30% des Mitgliedsbeitrags.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand kann die Einrichtung der Kapitel nach Absatz 1 und die Integration von Vereinigungen als Kapitel nach Absatz 2 rückgängig machen.

Organe

§ 9

(1) Organe der Gesellschaft sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Geschäftsführende Vorstand
Der Erweiterte Vorstand.

(2) Es kann ein Kuratorium gebildet werden.

Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammentreten. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Nach Absprache mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands können auch die stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

(2) Die Einladung erfolgt elektronisch via Email unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm der Gesellschaft mitgeteilten Emailadresse gerichtet ist. Die Einladung kann auf Antrag auch in schriftlicher Form verschickt werden. Bei Mitgliedern ohne Email-Adresse wird das Einladungsschreiben schriftlich an die letzte der Gesellschaft mitgeteilten Adresse gerichtet, dieses gilt damit als zugegangen.

(3) Die Mitgliederversammlung muss außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist; es sei denn dass über die Auflösung der Gesellschaft ein Beschluss gefasst werden soll. (siehe § 17)

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,

Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,

Die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands,

Die Wahl der Vorstandsmitglieder,

Die Wahl der Rechnungsprüfer,

Die Beschlussfassung über die Bildung eines Kuratoriums,

Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft,

Die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(6) Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern übersandt wird.

Geschäftsführender Vorstand

§ 11

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Sie werden von der Mitgliederversammlung für

die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Falls eine rechtzeitige Neuwahl nicht erfolgt, bleibt er bis zur nächsten Wahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:

Die laufende Geschäftsführung, wobei er über Förderungsanträge bis zu EUR 10.000,00 im Einzelfall allein entscheiden kann,

Die Erstellung der Jahresrechnung der Gesellschaft,

Die Erstattung des Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung,

Die Vorbereitung der Sitzungen des Erweiterten Vorstands und dessen Unterrichtung über die Entwicklung der Geschäftsführung und die wesentlichen Vereinsbelange.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen, der/die die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen und Weisungen des Geschäftsführenden Vorstands führt. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstands ist ehrenamtlich.

Erweiterter Vorstand

§ 12

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand kann bis zu vier Personen als Mitglieder des Erweiterten Vorstandes kooptieren.

Der jeweilige Vorsitzende/ die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums der ERG gehört dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

Der jeweilige Präsident/ die jeweilige Präsidentin und der jeweilige Kanzler/ die jeweilige Kanzlerin der Freien Universität gehören dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

(2) Für die weiteren zu wählenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden regelmäßig zweimal jährlich einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze und diejenigen Maßnahmen der Geschäftsführung, für die nicht der Geschäftsführende Vorstand zuständig ist.

(6) Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich.

Kuratorium

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Kuratoriums beschließen. Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Erweiterten Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Von den Mitgliedern wird eine besondere Bereitschaft zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Erweiterten Vorstandes. Der Erweiterte Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil und hat dieses über die allgemeine Entwicklung der Geschäftsführung und deren weitere Planung zu unterrichten.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es wird von dem/ der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im übrigen gelten für die Einberufung und die Beschlussfassung die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

Wahlen und Abstimmung

§ 14

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied kann maximal drei Mitglieder vertreten. Die vertretenen Mitglieder

haben dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen, durch wen sie sich vertreten lassen.

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung, Auflösung

§ 15

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 16

(1) Die Rechnung des laufenden Jahres wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt worden sind.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(3) Wird die Gesellschaft aufgelöst oder aufgehoben oder entfällt ihr bisheriger Zweck, so fällt ihr Vermögen an die Freie Universität Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Sollten vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, so ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, und zwar jeweils durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern und diese Änderungen entsprechend anzumelden.



ERG e.V.-Kapitel nach § 8
Verwendung von Vereins-Mitteln nach § 2 der ERG e.V.-Satzung

Kapitel	
Name	
Email	

Angaben	
Kurztitel	
Beschreibung der Aktivität	
Voraussichtlicher Zeitraum	
Voraussichtliche Kosten in €	
<p>Hiermit bestätige ich den Einsatz der Mittel im Rahmen des *§ 2 der Satzung der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V.</p> <p> *§ 2 der Satzung</p>	
..... Unterschrift (Kapitel Zeichnungsberechtigter) Datum
<p>Freigabe der Mittel durch die Geschäftsführung der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V.</p>	
..... Unterschrift (Geschäftsführung ERG e.V.) Datum



FORMULAR FÜR DIE EINREICHUNG VON RECHNUNGEN (KAPITEL)

Für die Bearbeitung der Auslagen für das Kapitel, benötigen wir das ausgefüllte Formular, das Sie bitte für jede eingereichte Rechnung ausfüllen.

Kapitel	
Verwendungszweck	
Betrag	
Empfänger	
Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
Unterschrift des Verantwortlichen/der Verantwortlichen für die Freigabe der beigefügten Rechnung (sachlich-richtig)	